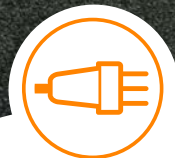


ALLGEMEINE GESCHÄFTS- BEDINGUNGEN

Ausgabe:
1. Juli 2014



Für den Netzanschluss, die Netznutzung und
die Lieferung elektrischer Energie in der Grundversorgung.

INHALTSVERZEICHNIS

A	ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	4
1	Grundlagen und Geltungsbereich	4
2	Begriffsbestimmungen	5
3	Entstehung des Rechtsverhältnisses	6
4	Beendigung des Rechtsverhältnisses	6

B	NETZINFRASTRUKTUR	7
	Netzanschluss	
5	Bewilligungen und Zulassungsanforderungen	7
6	Anschluss an das Verteilnetz	9
7	Spezielle Anschlussbedingungen für Erzeuger	11
8	Schutz von Personen und Werkanlagen	12
9	Mittel- und Niederspannungsinstallationen	12
	Netznutzung	
10	Umfang der Netznutzung	13
11	Netznutzung bei Energielieferung durch Dritte	14
12	Spezielle Bedingungen für Erzeuger	14
	Messung	
13	Messeinrichtungen	15
14	Messung des Energieverbrauches	16
15	Smart Meter	17

C	LIEFERUNG ELEKTRISCHER ENERGIE	18
16	Umfang und Verwendung der Energielieferung	18
17	Wechsel des Energielieferanten und Ersatzbelieferung	18

D	GEMEINSAME BESTIMMUNGEN	19
18	Meldepflichten	19
19	Einschränkungen der Netznutzung und Energielieferung	20
20	Einstellung der Netznutzung und Energielieferung infolge Kundenverhalten	22
21	Haftung	22
22	Datenschutz	23
23	Preise	24
24	Rechnungsstellung, Zahlungen und Vergütungen	24

E	SCHLUSSBESTIMMUNGEN	25
25	Teilnichtigkeit, Lückenfüllung	25
26	Anwendbares Recht, Gerichtsstand	26
27	Inkrafttreten	26

A ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

1 Grundlagen und Geltungsbereich

- 1.1 Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend „AGB“) gelten für den Netzanschluss, die Netznutzung und die Lieferung elektrischer Energie in der Grundversorgung im Verteilnetz der EBL (Genossenschaft Elektra Baselland), nachfolgend „EBL“ genannt, an die Endverbraucher sowie für die Eigentümer von Energieerzeugungsanlagen und elektrischen Installationen, welche an das Verteilnetz der EBL angeschlossen sind, nachstehend Kunden genannt. Sie bilden zusammen mit den jeweils gültigen Preisen sowie allfälligen individuellen Vereinbarungen die Grundlage des Rechtsverhältnisses zwischen der EBL und den Kunden.
- 1.2 In besonderen Fällen, wie zum Beispiel bei Lieferungen an Gewerbe- und Industriekunden, bei Bereitstellung und Lieferung von Ergänzungs- oder Ersatzenergie an Kunden mit Energieerzeugungsanlagen, bei Installation von temporären Anschlüssen mit vorübergehender Energielieferung (Schausteller; Ausstellungen; Festanlässe; Baustellen usw.) sowie für weitere Anschlüsse und/oder Lieferungen können fallweise besondere Lieferbedingungen vereinbart werden. In diesen abweichenden Fällen gelten die Bestimmungen der vorliegenden AGB sowie die geltenden Preisblätter nur insoweit, als nichts Abweichendes festgesetzt oder vereinbart worden ist.
- 1.3 Der Anschluss an das Netz, die Netznutzung und/oder der Bezug oder die Einspeisung von elektrischer Energie gelten als Anerkennung dieser AGB sowie der jeweils gültigen Ausführungsvorschriften und Preise.
- 1.4 Für den Netzanschluss, die Nutzung des Netzes und/oder die Energielieferung in der Grundversorgung, sowie für die Inanspruchnahme der damit verbundenen Systemdienstleistungen gelten zudem:
- die gesetzlichen Grundlagen, namentlich das Stromversorgungsgesetz (StromVG) und die Stromversorgungsverordnung (StromVV) sowie das Elektrizitätsgesetz mit deren Ausführungsverordnungen und kantonale Gesetze und Verordnungen;
 - die jeweils anwendbaren Normen, Richtlinien und Empfehlungen der anerkannten schweizerischen und internationalen Fachverbände, insbesondere die vom Verband Schweizerischer Elektrizitätsunternehmen (VSE) gestützt auf das Marktmodell für elektrische Energie Schweiz herausgegebenen Branchendokumente;
 - die regionalen Werkvorschriften der EBL.
- 1.5 Diese AGB werden auf Verlangen des Kunden ausgehändigt und können zudem auf der Homepage der EBL (www.ebl.ch) eingesehen bzw. heruntergeladen werden.

2 Begriffsbestimmungen

- 2.1 Als Kunden gelten:
- a. Bei Anschlüssen an das Verteilnetz der EBL: der Eigentümer der angeschlossenen elektrischen Installationen (Grundeigentümer, Liegenschaftseigentümer, Miteigentümer, Stockwerkeigentümer oder Baurechtsberechtigte); nachfolgend Netzanschlussnehmer genannt;
 - b. Bei Netznutzung und/oder bei Energielieferungen: alle Endverbraucher im Sinne des StromVG, die Elektrizität für ihren Eigenbedarf beziehen, insbesondere der Eigentümer; bei Miet- oder Pachtverhältnissen der Mieter bzw. der Pächter von Grundstücken, Gebäuden, gewerblichen Räumen und Wohnungen mit Niederspannungsinstallationen, deren Energieverbrauch über EBL-eigene Messeinrichtungen erfasst oder in besonderen Fällen pauschal festgelegt wird; nachfolgend Endverbraucher genannt;
 - c. Verbraucher, die nicht als Endverbraucher im Sinne des StromVG gelten, die aber dennoch elektrische Energie über das Verteilnetz der EBL beziehen (z.B. Betreiber von Campingplätzen); nachfolgend Verbraucher genannt;
 - d. Bei Anschlüssen von Energieerzeugungsanlagen an das Verteilnetz der EBL: Wer über eine EBL-Messstelle eine Energieerzeugungsanlage betreibt (z.B. als Eigentümer, Pächter oder Betreiber); nachfolgend Erzeuger genannt.
- 2.2 Besondere Bestimmungen:
- a. Falls der EBL kein Mieter oder Pächter gemeldet wird, gilt der Liegenschaftseigentümer als Kunde.
 - b. Mit Untermiet- und Kurzzeitmietern entsteht kein eigenes Rechtsverhältnis.
 - c. In Liegenschaften mit häufigem Nutzerwechsel (mehr als ein Wechsel pro Jahr und Messeinrichtung) besteht das Rechtsverhältnis mit dem Liegenschaftseigentümer.
 - d. In Liegenschaften mit mehreren Nutzern besteht das Rechtsverhältnis für den Allgemeinverbrauch (z.B. Treppenhausbeleuchtung, Lift, Energieerzeugungsanlage usw.) mit dem Liegenschaftseigentümer.
 - e. Überträgt der Kunde rechtsgeschäftliche Handlungen mittels einer Vollmacht an einen Dritten, so ist der Kunde der EBL gegenüber vollumfänglich dafür verantwortlich, dass der beauftragte Dritte die Verpflichtungen des Kunden erfüllt.
- 2.3 Endverbraucher werden in folgende Kategorien unterschieden:
- a. Endverbraucher mit Grundversorgung: Feste Endverbraucher mit einem Jahresverbrauch von weniger als 100 MWh pro Verbrauchsstätte (Art. 6 Abs. 2 und 6 StromVG) und marktberichtigte Endverbraucher, die auf den freien Netzzugang verzichten (Art. 6 Abs. 1 StromVG);

- b. Marktberechtigte Endverbraucher: Endverbraucher mit einem Jahresverbrauch von mindestens 100 MWh pro Verbrauchsstätte, welche am freien Markt teilnehmen können (Art. 6 Abs. 2 StromVG und Art. 11 Abs. 1 und 4 StromVV);
 - c. Endverbraucher mit Netzzugang: Marktberechtigte Endverbraucher, die Ihr Recht auf Netzzugang ausgeübt haben und am freien Markt teilnehmen (Art. 6 Abs. 1 und 6 und Art. 13 Abs. 1 StromVG sowie Art. 11 Abs. 2 StromVV).
- 2.4 Der Begriff der Energielieferung gilt jeweils, soweit sachlich zutreffend, nebst dem Bezug von Energie aus dem Verteilnetz der EBL auch für die Rücklieferung bzw. die Einspeisung von elektrischer Energie in das Verteilnetz der EBL.
- 2.5 Die in diesen AGB verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich jeweils auf weibliche und männliche Personen.

3 Entstehung des Rechtsverhältnisses

- 3.1 Das Rechtsverhältnis mit dem Kunden entsteht in der Regel mit dem Anschluss der Liegenschaft bzw. der Installation an das Verteilnetz der EBL und/oder der Anmeldung für den Elektrizitätsbezug oder die -einspeisung. Bei Unterlassung der Anmeldung entsteht das Rechtsverhältnis mit dem Energiebezug oder der Energieeinspeisung. Soweit mit dem Kunden vertragliche Vereinbarungen getroffen werden, entsteht oder erneuert sich das Rechtsverhältnis mit Abschluss und Vollzug der Verträge.
- 3.2 Die EBL kann vom Kunden die zur Begründung des Rechtsverhältnisses benötigten Unterlagen verlangen.

4 Beendigung des Rechtsverhältnisses

- 4.1 Das Rechtsverhältnis kann vom Kunden ohne anders lautende Vereinbarung jederzeit durch schriftliche, elektronische oder mündliche (persönliche Vorsprache) Abmeldung aufgelöst werden. Dabei sind folgende Kündigungsfristen und -termine einzuhalten:
- a. mindestens 5 Arbeitstage auf einen Arbeitstag bei Beendigung des Energiebezugs von Kunden in der Grundversorgung;
 - b. mindestens 2 Monate auf einen Arbeitstag bei Aufhebung eines Netzanschlusses oder Netzzuganges.
- 4.2 Die Kündigung wird erst wirksam, wenn der Kunde nicht mehr am Netz angeschlossen ist und/oder keine elektrische Energie mehr von der EBL bezieht.
- 4.3 Der Kunde hat die Netznutzung und den Energieverbrauch sowie allfällige weitere Kosten, die bis zur Ablesung am Ende des Rechtsverhältnisses entstehen, zu bezahlen.

- 4.4 Die Nichtbenutzung von Netzanschlüssen, elektrischen Geräten oder Anlageteilen bewirkt keine Beendigung des Rechtsverhältnisses.
- 4.5 Netznutzung, Energieverbrauch und allfällige weitere Kosten und Umtriebe, die nach Beendigung des Rechtsverhältnisses oder in leerstehenden Mieträumen und unbenutzten Anlagen anfallen, gehen zu Lasten des Liegenschaftseigentümers.
- 4.6 Nach Beendigung des Rechtsverhältnisses kann der Liegenschaftseigentümer für leerstehende Mieträume und unbenutzte Anlagen die Demontage der Messeinrichtungen auf seine Kosten verlangen. Die Aufwendungen für die Wiederinbetriebnahme sind ebenfalls vom Liegenschaftseigentümer zu bezahlen.
- 4.7 Bei Ausserbetriebnahme von Messeinrichtungen behält sich die EBL vor, auf Kosten des Kunden geeignete Massnahmen zu treffen, um eine unbefugte oder unkontrollierte Wiederinbetriebnahme zu verhindern.
- 4.8 Die EBL kann die zur Auflösung des Rechtsverhältnisses benötigten Unterlagen verlangen.

B NETZINFRASTRUKTUR

Netzanschluss

5 Bewilligungen und Zulassungsanforderungen

- 5.1 Einer Bewilligung der EBL bedürfen:
- a. der Neuanschluss einer Liegenschaft, bzw. einer Energieerzeugungsanlage;
 - b. die Änderung oder die Erweiterung eines bestehenden Anschlusses oder einer bestehenden Energieerzeugungsanlage;
 - c. der Anschluss von bewilligungspflichtigen Installationen und elektrischen Verbrauchern, insbesondere Anlagen, die Spannungseinbrüche oder Netzurückwirkungen verursachen;
 - d. der Anschluss von elektrischen Raum- und Aussenheizungen, Wärmepumpen, Klimaanlageanlagen und dergleichen;
 - e. der Parallelbetrieb elektrischer Energieerzeugungsanlagen mit dem Verteilnetz;
 - f. der Energiebezug für vorübergehende Zwecke (Baustellen, Ausstellungen, Festanlässe, usw.);
 - g. die Energieabgabe von Kunden an Dritte.

- 5.2 Das Gesuch ist mit dem von der EBL zur Verfügung gestellten Formular (auf der Homepage www.ebl.ch) einzureichen. Es sind der EBL alle für die Beurteilung erforderlichen Pläne, Beschriebe, allfällige kantonale Sonderbewilligungen und dergleichen beizulegen, bei Raumheizungen zusätzlich detaillierte Angaben über die vorgesehenen Heizgeräte.
- 5.3 Der Kunde oder sein Installateur bzw. Geräteelieferant hat sich rechtzeitig bei der EBL über die Anschlussmöglichkeiten zu erkundigen (Leistungsfähigkeit der Verteilanlagen, Spannungshaltung, Notwendigkeit der Verstärkung von Verteilanlagen usw.).
- 5.4 Einzelheiten sind in den regionalen Werkvorschriften und weiteren Bestimmungen der EBL geregelt.
- 5.5 Das Verteilnetz ist grundsätzlich für die Übertragung von Energie, Daten und Signalen der EBL reserviert. Ausnahmen bedürfen der vorgängigen Bewilligung durch die EBL und sind entschädigungspflichtig.
- 5.6 Installationen und elektrische Verbraucher werden nur bewilligt und angeschlossen, wenn sie:
- den eidgenössischen und kantonalen Vorschriften und Ausführungsbestimmungen, den anerkannten Regeln der Technik und den jeweils aktuellen regionalen Werkvorschriften der EBL entsprechen;
 - im normalen Betrieb elektrische Einrichtungen benachbarter Kunden sowie Fern- und Rundsteueranlagen nicht störend beeinflussen;
 - von Firmen oder Personen ausgeführt werden, welche im Besitz einer Installationsbewilligung des Eidgenössischen Starkstrominspektorates (ESTI) sind, soweit eine solche Bewilligung notwendig ist.
- 5.7 Die EBL kann auf Kosten des Verursachers besondere Bedingungen und Massnahmen festlegen, namentlich in folgenden Fällen:
- für die Dimensionierung und Steuerung von elektrischen Raumheizungen und anderen Wärme- und Klimaanlage mit grosser Leistung;
 - wenn der vorgeschriebene Leistungsfaktor $\cos \phi$, der das Verhältnis zwischen Wirkleistung und Scheinleistung angibt, nicht eingehalten wird;
 - für elektrische Verbraucher, die Netzurückwirkungen verursachen und damit den Betrieb der Anlagen der EBL oder ihrer Kunden stören; insbesondere auch bei störenden Oberwellen- und Resonanzerscheinungen sowie Spannungsabsenkungen;
 - zur rationellen Energienutzung;
 - für die Rückspeisung von Energieerzeugungsanlagen (mit Parallelbetrieb zum EBL-Netz).
- Diese Bedingungen und Massnahmen können auch für bereits vorhandene Anlagen und Kunden angeordnet werden.

- 5.8 Die Installationen dürfen erst nach Vorliegen der von der EBL erteilten Bewilligungen und der notwendigen Dokumente erstellt werden.

6 Anschluss an das Verteilnetz

- 6.1 Die EBL legt die Spannungsebene fest, ab welcher der Kunde angeschlossen wird und bestimmt den Anschlusspunkt, die Art der Ausführung (Frei- oder Kabelleitung), die Leitungsführung, den Kabelquerschnitt nach Massgabe der vom Kunden gewünschten Anschlussleistung, den Ort der Hauseinführung, den Standort des Anschlussüberstromunterbrechers sowie der Mess- und Steuergeräte. Dabei nimmt die EBL nach Absprache mit dem Kunden auf dessen Interessen gebührend Rücksicht.
- 6.2 Das Erstellen der Anschlussleitung ab der Netzanschlussstelle im bestehenden Verteilnetz bis zur Netzgrenzstelle erfolgt durch die EBL oder ihre Beauftragten.
- 6.3 Das Eigentum der EBL erstreckt sich bis an folgende Netzgrenzstellen:
- bei Anschluss am EBL-Mittelspannungsnetz:
 - bis und mit dem Endverschluss der EBL-Kabelzuleitung.
 - bei Anschluss am EBL-Niederspannungsnetz:
 - bis und mit der Abgangssicherung in der Transformatorenstation bei Energielieferung an in Gebäuden integrierten Netzstationen;
 - bis und mit dem Anschlusssicherungskasten (ohne Schmelzeinsätze) bei Kabelanschlüssen;
 - bis und mit den Kabelschuhen bei direkt in Hauptverteilungen eingeführten Kabeln;
 - bis zum Drahtende bei Freileitungsanschlüssen an den Abspannisolatoren an der Fassade;
 - bis und mit dem Dachständer inkl. Verschalung und allfälliger Ständeranker, jedoch ohne isolierte Einführungsleiter.

Die Netzgrenzstelle bildet die Eigentumsgrenze zwischen den Verteilanlagen der EBL und den Anlagen des Kunden. Die Eigentumsgrenze ist auch massgebend für die Zuordnung von Kontrollen, Instandhaltung und Haftung.

- 6.4 Dachständer, Abspannisolatoren mit Drahteinzügen und Anschlusssicherungskasten werden von der EBL geliefert und montiert. Sie bleiben im Eigentum der EBL und werden von ihr unterhalten.
- 6.5 Bei Doppel- und Reihenhäusern mit gemeinsamer Anschlussleitung sind die einzelnen Bezügersicherungen und -leitungen Bestandteil der betreffenden Häuser und auf Kosten ihrer Eigentümer zu erstellen und zu unterhalten.

- 6.6 Die EBL erstellt für eine Liegenschaft und für eine zusammenhängende Baute in der Regel nur einen Anschluss. Weitere Anschlüsse sowie Verbindungsleitungen zwischen verschiedenen, zu einer Liegenschaft gehörenden Gebäuden, gehen zu Lasten des Kunden.
- 6.7 Die EBL ist berechtigt, mehrere Liegenschaften über eine gemeinsame Zuleitung zu versorgen sowie unabhängig von geleisteten Kostenbeiträgen an einer Zuleitung, die durch ein Grundstück Dritter führt, weitere Kunden anzuschliessen. Die EBL ist berechtigt, durch Zuleitungen und Anschlüsse erforderliche Dienstbarkeiten im Grundbuch eintragen zu lassen.
- 6.8 Der Grundeigentümer sowie der Baurechtsberechtigte erteilen oder verschaffen der EBL kostenlos das Durchleitungsrecht für die sie versorgende Anschlussleitung. Sie verpflichten sich, das Durchleitungsrecht auch für solche Leitungen zu erteilen, die für die Versorgung Dritter bestimmt sind. Ferner ist das notwendige Ausästen von Bäumen und Sträuchern auf Kosten der EBL zuzulassen. Unter Vorbehalt zwingender gesetzlicher Bestimmungen richten sich allfällige Entschädigungen nach den jeweils geltenden Richtlinien und Ansätzen des Schweizerischen Bauernverbandes.
- 6.9 Für die Aufwendungen der Anschlussleitung ab der von der EBL bestimmten Netzanschlussstelle erhebt die EBL einen einmaligen Anschlussbeitrag. Für das vorgelagerte Verteilnetz sind angemessene Netzkostenbeiträge zu leisten.
- Bei Kabelanschlüssen sind der Kabelschutz, Grab- und bauliche Anschlussarbeiten nach Anleitung der EBL auszuführen. Die entsprechenden Kosten gehen ab Trafostation, Verteilkabine oder bestehendem Kabel zu Lasten des Kunden.
- 6.10 Bei Verstärkungen, Erweiterungen oder Änderungen von Anschlussleitungen gelten sinngemäss die für die Neuerstellung von Anschlussleitungen festgelegten Bestimmungen.
- 6.11 Verursacht der Kunde bzw. der Hauseigentümer infolge Um- oder Neubauten bzw. Umnutzung auf seiner Liegenschaft die Verlegung, Abänderung oder den Ersatz seines bestehenden Anschlusses, so fallen die daraus entstehenden Kosten zu dessen Lasten.
- 6.12 Wünscht der Kunde bzw. Hauseigentümer ohne Nachweis eines berechtigten Interesses den Ersatz eines bestehenden Freileitungsanschlusses durch einen Kabelanschluss, so hat er in der Regel einen angemessenen Beitrag an die Kosten zu bezahlen. Die Kosten der Grabarbeiten und der Anpassung der Hausinstallationen gehen in jedem Fall zu Lasten des Liegenschaftseigentümers.

- 6.13 Ersetzt die EBL auf eigene Veranlassung bestehende Freileitungen durch Kabel, so gehen die Kosten zu deren Lasten. Die Anpassungskosten für Hausinstallationen gehen zu Lasten des Liegenschaftseigentümers.
- 6.14 Ist zur Belieferung eines Kunden mit hohen Leistungsansprüchen eine besondere Anlage und/oder Transformatorenstation notwendig, so hat der Kunde den erforderlichen Platz dazu kostenlos und dauernd zur Verfügung zu stellen. Die Anlage und/oder Transformatorenstation ist nach den Vorgaben der EBL in der Regel auf Kosten des Kunden zu erstellen. Der Standort solcher Stationen wird von der EBL in Absprache mit dem Kunden festgelegt. Die EBL ist berechtigt, die Anlage und/oder Transformatorenstation auch zur Energieabgabe an Dritte zu verwenden.
- 6.15 Der Kunde hat der EBL einen angemessenen Kostenbeitrag für den Anschluss der Transformatorenstation an das Mittelspannungsnetz zu leisten.
- 6.16 Die Eigentumsverhältnisse einer solchen Transformatorenstation, deren Unterhalt sowie Kostenbeiträge werden zwischen der EBL und dem Kunden vertraglich separat geregelt.
- 6.17 Wird die Erstellung von Anlagen und/oder Transformatorenstationen für eine sichere und wirtschaftliche Energieversorgung notwendig, so sind die Kunden und Grundeigentümer verpflichtet, der EBL in angemessener Weise den Bau zu ermöglichen.
- 6.18 Die Kosten für vorübergehende Anschlüsse (Leitungen oder Transformatorenstationen für Baustellen, Anschlüsse für Schausteller, Festbetriebe usw.) gehen vollumfänglich zu Lasten des Kunden.

7 Spezielle Anschlussbedingungen für Erzeuger

- 7.1 Die speziellen Bedingungen und Voraussetzungen für den Netzanschluss an das Verteilnetz der EBL und den Parallelbetrieb von Energieerzeugungsanlagen mit dem Verteilnetz der EBL sind im StromVG, dem kantonalen Energiegesetz (EnG) und den dazugehörigen Verordnungen festgelegt und richten sich im Übrigen nach den jeweils geltenden Weisungen der Eidg. Elektrizitätskommission (EiCom) betreffend Netzverstärkungen.
- 7.2 Der EBL sind die für den Anschluss von Energieerzeugungsanlagen erforderlichen Dokumente einzureichen. Diese umfassen insbesondere:
- a. Anschlussgesuch
 - b. Installationsanzeige

- 7.3 Die Beurteilung und Bewilligung der Anschlussgesuche erfolgt anhand der technischen Normen und Richtlinien, insbesondere der DACHCZ-Regeln zur Beurteilung von Netzurückwirkungen, und im Rahmen des wirtschaftlich Zumutbaren.
- 7.4 Die EBL bestimmt den Einspeisepunkt aufgrund der technischen Daten der Erzeugungsanlage, der Netzverhältnisse und der Regeln der Technik.
- 7.5 Die Kosten für die Erstellung oder Verstärkung der dazu notwendigen Erschliessungsleitungen bis zum Einspeisepunkt sowie allfällig notwendige Transformationskosten gehen zu Lasten des Erzeugers.
- 7.6 Die Kosten für obligatorische Abnahmen und Beglaubigungen, die von der EBL durchgeführt werden, sind von den Erzeugern zu tragen.

8 Schutz von Personen und Werkanlagen

- 8.1 Wenn in der Nähe eines Freileitungsanschlusses Arbeiten ausgeführt werden müssen (Fassadenrenovierungen usw.), bei denen Personen durch die Zuleitungen gefährdet werden könnten, so ist die EBL vorgängig und rechtzeitig darüber zu informieren, damit die Isolierung oder Abschaltung der Leitung vorgenommen werden kann. Bei aufwendigen Arbeiten kann die EBL einen angemessenen Unkostenbeitrag in Rechnung stellen.
- 8.2 Wenn der Kunde oder Dritte in der Nähe von elektrischen Anlagen Arbeiten irgendwelcher Art vornehmen oder veranlassen will, welche die Anlagen schädigen oder gefährden könnten, (z.B. Baumfällen, Bauarbeiten, Reisten, Sprengen usw.), so ist dies der EBL rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten mitzuteilen und eine Zustimmungserklärung des Netzanschlussnehmers vorzulegen. Die EBL legt in Absprache mit dem Kunden oder dem Dritten die erforderlichen Sicherheitsmassnahmen fest. Die Kosten solcher Massnahmen trägt in der Regel der Kunde oder der verantwortliche Dritte. Ohne schriftliche Absprachen haftet der Kunde oder der Dritte für die Schäden an elektrischen Anlagen, die sich aus diesen Arbeiten ergeben könnten.
- 8.3 Beabsichtigt der Kunde oder ein Dritter auf privatem oder öffentlichem Boden irgendwelche Grabarbeiten ausführen zu lassen, so hat er sich vorgängig bei der EBL über die Lage allfällig im Erdboden verlegter Kabelleitungen zu erkundigen und entsprechende Sondierschlitze zu veranlassen. Sind bei den Grabarbeiten Kabelleitungen zum Vorschein gekommen, so ist vor dem Zudecken die EBL zu informieren, damit die Kabelleitungen kontrolliert, eingemessen und geschützt werden können.
- 8.4 Der Kunde oder der Dritte hat jede Schädigung oder Gefährdung der Anlagen der EBL im Rahmen der gebotenen Sorgfaltspflicht zu vermeiden. Sie haften für den in Missachtung dieser Sorgfaltspflicht angerichteten Schaden.

9 Mittel- und Niederspannungsinstalltionen

- 9.1 Elektrische Installationen (inklusive Eigenerzeugungsanlagen) sind nach der Elektrizitätsgesetzgebung des Bundes und den darauf basierenden Vorschriften und Normen zu erstellen, zu ändern, zu erweitern, instand zu halten und zu kontrollieren.
- 9.2 Die Erstellung oder Ergänzung von Niederspannungsinstalltionen sind durch den vom Eigentümer beauftragten konzessionierten Elektroinstallateur, sofern gesetzlich oder von den regionalen Werkvorschriften her verlangt, zu melden.
- Nach erfolgter Schlusskontrolle meldet der Eigentümer der EBL den Abschluss der Installationsarbeiten mit einem oder mehreren Sicherheitsnachweisen (NIV 734.27).
- 9.3 Die Installationen und die an das Netz angeschlossenen Geräte sind in Sinne des Personen- und Sachschutzes dauernd in gutem und gefahrlosem Zustand zu halten. Festgestellte Mängel sind unverzüglich zu Lasten des Eigentümers zu beheben.
- 9.4 Die EBL fordert die Eigentümer, deren elektrische Installationen aus ihrem Niederspannungsverteilnetz versorgt werden, vor Ablauf der Kontrollperiode schriftlich auf, den Sicherheitsnachweis gemäss NIV bis zum Ende der Kontrollperiode einzureichen.
- Die EBL führt aufgrund der eingereichten Sicherheitsnachweise Stichprobenkontrollen nach NIV durch und fordert den Kunden auf, allfällige Mängel auf eigene Kosten umgehend durch einen konzessionierten Elektroinstallateur beheben zu lassen.
- 9.5 Der Kunde ermöglicht den Mitarbeitern der EBL oder beauftragten Dritten zu angemessener Zeit und im Fall von Störungen jederzeit den Zugang zu sämtlichen Grenz- und Messstellen sowie zur Installation.
- 9.6 Mittelspannungskunden sind für das Einhalten der Vorschriften und Pflichten gegenüber dem ESTI betreffend ihrer Anlagen und Netze selber verantwortlich.

Netznutzung

10 Umfang der Netznutzung

- 10.1 Die EBL betreibt Ihr Netz zur in der Regel ununterbrochenen Lieferung elektrischer Energie innerhalb der üblichen Toleranzen für Spannung und Frequenz gemäss der Schweizer Norm EN 50160 „Merkmale der Spannung in öffentlichen Elektrizitätsversorgungsnetzen“. Vorbehalten bleiben die Ausnahmebestimmungen gemäss Ziffer 19 und 20.

- 10.2 Die EBL setzt für die Netznutzung die Spannung, Frequenz und den Leistungsfaktor $\cos \phi$ sowie die Art der Schutzmassnahmen fest. Die EBL legt im Rahmen der branchenüblichen Normen die Grenzwerte für übermässige Belastungen des Netzes mit Oberwellen oder Blindenergie fest.
- 10.3 Die EBL kann verlangen, dass die Netznutzung den in den Produktions- und Verteilnetzen herrschenden Belastungsverhältnissen angepasst wird. Die EBL ist ausserdem berechtigt, während der Spitzenbelastungszeit nötigenfalls die Leistung bzw. Energielieferung einzuschränken oder Geräte und Energieerzeugungsanlagen zu sperren.
- 10.4 Der Blindenergiebezug ist durch den Kunden möglichst klein zu halten. Die EBL ist berechtigt, bei Verdacht auf übermässigen Blindenergiebezug diesen zu messen und gemäss den gültigen Preisen zu verrechnen. Darüber hinaus kann die EBL dem Kunden angemessene Massnahmen für die Kompensation vorschreiben.
- 10.5 Der Kunde hat seine Anlagen so auszulegen und zu betreiben, dass sich keine unzulässigen Netzzurückwirkungen ergeben. Die EBL richtet sich bei der Beurteilung von Netzzurückwirkungen nach den Richtlinien des Branchenverbandes VSE sowie nach den gültigen europäischen und schweizerischen Normen (insbesondere SN EN 50160). Wenn Anlagen oder Geräte des Kunden unzulässige Netzzurückwirkungen in den Anlagen der EBL und/oder Dritter verursachen, kann die EBL die Behebung zu Lasten des Verursachers vorschreiben.

11 Netznutzung bei Energielieferung durch Dritte

- 11.1 Wird der Endverbraucher mit freiem Netzzugang durch Dritte mit Energie beliefert, bleibt dieser betreffend Netznutzung und allenfalls Netzanschluss Vertragspartner der EBL. Der Endverbraucher kann mit seinem Energielieferanten die Integration der Netznutzungsentgelte in die Energierechnung vereinbaren. In diesem Fall erfolgt die Rechnungsstellung der EBL an den Energielieferanten, wobei der Endverbraucher gegenüber der EBL weiterhin der Schuldner der Netznutzungsentgelte bleibt.

12 Spezielle Bedingungen für Erzeuger

- 12.1 Die EBL übernimmt die in das Verteilnetz der EBL eingespeiste Energie gemäss den aktuellen Preisen oder gemäss individueller Vereinbarung.
- 12.2 Grundsätzlich unterliegt der Eigenverbrauch von erzeugter Energie und die Rücklieferung von Energie in das Verteilnetz der EBL den Anforderungen der Energiegesetzgebung, des eidgenössischen Starkstrominspektorates ESTI und den regionalen Werkvorschriften der EBL.
- 12.3 Erzeuger, die zwischen den Vergütungen der Nettoproduktion (vollständige Netzeinspeisung) und Überschussproduktion (Netzeinspeisung nach Abzug des Eigenver-

brauchs) wechseln wollen, haben dies der EBL 3 Monate im Voraus mitzuteilen. Sie tragen die eventuell dadurch entstehenden Installationskosten und die Kosten für den Umbau der Messung.

- 12.4 Erzeuger, die das Fördermodell kostendeckende Einspeisevergütung (KEV) des Bundes nutzen, verpflichten sich, den Ein- oder Austritt der EBL 30 Tage im Voraus zu melden.

Messung

13 Messeinrichtungen

- 13.1 Die für die Messung von Energie und Leistung notwendigen Zähler und weitere Messeinrichtungen (Strom- und Spannungswandler, Prüfklemmen, Rundsteuergeräte, Kommunikationsgeräte für die automatische Datenübermittlung usw.) werden von der EBL spezifiziert, geliefert und ausschliesslich durch die EBL oder von ihr beauftragten Dritten montiert. Ausgenommen sind Strom- und Spannungswandler sowie Prüfklemmen, die von der EBL geliefert und vom Kunden zu seinen Lasten gemäss den EBL Werkvorschriften montiert werden. Die Zähler und weitere Messeinrichtungen bleiben im Eigentum der EBL und werden auf deren Kosten instand gehalten. Der Kunde erstellt auf eigene Kosten die für die Montage und den Anschluss der Zähler und Messeinrichtungen notwendigen Installationen sowie die gesetzlich erforderlichen Kommunikationsmittel (z.B. Telefonanschlüsse) gemäss den regionalen Werkvorschriften der EBL. Überdies stellt er der EBL den für den Einbau der Zähler und weitere Messeinrichtungen erforderlichen Platz kostenlos zur Verfügung und sorgt für jederzeit ungehinderten Zugang. Allfällige Verschaltungen, Nischen, Aussenkästen usw., die zum Schutze der Geräte notwendig sind, werden vom Kunden auf eigene Kosten erstellt, kontrolliert und instand gehalten. Die Schutzkästen müssen mit einem von der EBL vorgeschriebenen Schliesssystem versehen sein.
- 13.2 Die Kosten der Montage und Demontage der im jeweiligen Grundangebot vorgesehenen Zähler und weitere Messeinrichtungen, – Strom- und Spannungswandler sowie Prüfklemmen ausgenommen –, gehen zu Lasten der EBL. Sind gemäss den Anforderungen des Kunden oder aufgrund gesetzlicher Vorgaben die Montage zusätzlicher oder besonderer Messeinrichtungen (wie Lastgangmessung) bzw. Kommunikationsanschlüsse notwendig, so gehen die entsprechenden Mehrkosten zu dessen Lasten. Mehraufwand, welcher vom Kunden verursacht wird, wird dem Kunden in Rechnung gestellt.
- 13.3 Werden Zähler, Wandler oder andere Messeinrichtungen ohne Verschulden der EBL beschädigt, so gehen die Kosten für Reparatur, Ersatz und Auswechslung zu Lasten des Kunden. Zähler und Messeinrichtungen dürfen nur durch die EBL oder durch von der EBL beauftragte Dritte plombiert, deplombiert, sowie ein- oder ausgebaut

werden, und nur diese dürfen die Energiezufuhr zu einer Anlage durch Ein-/Ausbau der Messeinrichtungen herstellen oder unterbrechen. Wer unberechtigterweise Plomben an Zählern oder sonstige Messeinrichtungen beschädigt oder entfernt oder wer Manipulationen vornimmt, welche die Genauigkeit der Messinstrumente beeinflussen, haftet der EBL für den daraus entstandenen Schaden und trägt die Kosten der notwendigen Revisionen und Nacheichungen. Die EBL behält sich vor, in solchen Fällen Strafanzeige zu erstatten.

- 13.4 Zähler und weitere Messeinrichtungen, welche sich im Eigentum des Kunden befinden und für die Weiterverrechnung an Dritte dienen (z.B. Unterzähler), sind von diesem auf eigene Kosten nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes über das Messwesen (SR 941.20) sowie den entsprechenden Ausführungsvorschriften und Verordnungen zu unterhalten und periodisch amtlich prüfen zu lassen.
- 13.5 Der Kunde kann jederzeit auf eigene Kosten eine Prüfung der Zähler und weitere Messeinrichtungen der EBL durch ein amtlich ermächtigtes Prüforgan verlangen. In Streitfällen ist der Befund des Eidgenössischen Institutes für Metrologie (METAS) massgebend. Werden bei den Prüfungen Fehler an den EBL-Zählern und weitere Messeinrichtungen festgestellt, welche die gesetzlichen Eichfehlergrenzen überschreiten, so trägt die EBL die Kosten der Prüfungen einschliesslich der Auswechslung der Messeinrichtungen.
- 13.6 Zähler und weitere Messeinrichtungen, deren Abweichungen die gesetzlichen Eichfehlergrenzen nicht überschreiten, gelten als korrekt messend. Dies gilt ebenfalls für Umschaltuhren, Sperrschalter, Rundsteuerempfänger usw. mit Differenzen bis +/- 30 Minuten auf die Uhrzeit.
- 13.7 Die Kunden sind verpflichtet, festgestellte Unregelmässigkeiten in der Funktion der Zähler und weitere Messeinrichtungen der EBL unverzüglich zu melden.

14 Messung des Energieverbrauches

- 14.1 Für die Feststellung und Verrechnung des Energieverbrauches sind die Angaben der Zähler und Messeinrichtungen der EBL massgebend. Das Ablesen der Zähler sowie der übrigen Messeinrichtungen erfolgt durch die EBL oder von ihr beauftragten Dritten oder mittels Fernauslesung. Die EBL kann die Kunden ersuchen, die Zähler selbst abzulesen und die Zählerstände der EBL mit dem abgegebenen Formular zu melden. Entsteht bei der manuellen oder automatischen Zählerauslesung unnötiger Mehraufwand, z.B. weil der Kunde die Zählerauslesung verunmöglicht oder erschwert, wird dieser dem Kunden belastet.
- 14.2 Bei festgestelltem Fehlschluss oder bei Fehlanzeige einer Messeinrichtung und bei Fehlern in der Energieverrechnung wird die Energielieferung soweit möglich aufgrund

der durchgeführten Prüfung ermittelt. Lässt sich das Mass der Korrektur durch eine Nachprüfung nicht bestimmen, so wird die Energielieferung unter angemessener Berücksichtigung der Angaben des Kunden von der EBL festgelegt. Dabei ist vom Verbrauch in vorausgegangenen, vergleichbaren Perioden auszugehen. Die inzwischen eingetretenen Veränderungen der Anschlusswerte und Betriebsverhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen.

- 14.3 Kann die Fehlanzeige eines Messgerätes nach Grösse und Dauer einwandfrei ermittelt werden, so hat die EBL die Abrechnungen für diese Dauer, jedoch höchstens für die letzten 5 Jahre ab dem Zeitpunkt der Meldung der Fehlmessung, entsprechend zu bereinigen. Kann der Zeitpunkt des Eintretens der Störung nicht festgestellt werden, so wird die Abrechnung für die beanstandete Ableseperiode angepasst. Ziffer 20.3 bleibt vorbehalten.
- 14.4 Treten in einer Installation Verluste durch Erdschluss, Kurzschluss oder andere Ursachen auf, so hat der Kunde keinen Anspruch auf eine Reduktion des registrierten Energieverbrauches und Ersatz von defekten Geräten oder Installationen.

15 Smart Meter

- 15.1 Die EBL kann bei ihren Kunden Smart Meter, d.h. elektronische Zähler mit Fernauslesung, einsetzen.
- 15.2 Kommen Smart Meter zum Einsatz, wird die Höhe des individuellen Energieverbrauches im Smart Meter fortlaufend als Summe (z.B. Hochtarif und Niedertarif) des gesamten Energieverbrauches erfasst und jeweils zum Zweck der Rechnungsstellung in der für das vom Kunden gewählte Produkt notwendigen Kadenz fernausgelesen.
- 15.3 Auf ausdrücklichen Wunsch haben die Kunden, deren Smart Meter fernausgelesen wird, zum Zweck der Verbrauchsoptimierung die Möglichkeit, elektronisch auf ihre Verbrauchsdaten zuzugreifen. Nehmen sie diese Dienstleistung in Anspruch, wird der Energieverbrauch zur Erstellung einer Lastgangkurve laufend im Smart Meter erfasst. Verbunden mit einer dem Zähler zugeordneten Nummer, also pseudonymisiert, werden die erfassten Daten an die EBL weitergeleitet und dort abgespeichert. Seitens der EBL haben nur die für die Erbringung der Dienstleistung erforderliche Mindestanzahl Mitarbeitende Zugang zu den zugriffsgeschützten Messdaten.
- 15.4 Die EBL bearbeitet die von Smart Meter erfassten Personendaten des Kunden gemäss den zwingend anwendbaren datenschutzrechtlichen Bestimmungen. Die Personendaten werden Dritten grundsätzlich nicht zugänglich gemacht; sollten Dritte für die Bearbeitung der Daten hinzugezogen werden, werden diese durch die EBL zur Geheimhaltung verpflichtet.

C LIEFERUNG ELEKTRISCHER ENERGIE

16 Umfang und Verwendung der Energielieferung

- 16.1 Die EBL liefert dem Kunden gestützt auf die vereinbarten Anschlussbedingungen und diesen AGB Energie im Rahmen ihrer gesetzlichen Versorgungspflicht und der ihr zur Verfügung stehenden Möglichkeiten.
- 16.2 Der Kunde darf die bezogene Energie nur zu den vertraglich bestimmten Zwecken verwenden.
- 16.3 Der Kunde ist nicht berechtigt, Energie an Dritte abzugeben, ausgenommen an Untermieter von Wohn- und Geschäftsräumen. Dabei dürfen auf den Preisen der EBL keine Zuschläge gemacht werden. Dasselbe gilt auch bei der Vermietung von Ferienwohnungen, Ferienhäusern, Campingstellen und dergleichen.
- 16.4 Die Verantwortung für die Einhaltung gesetzlicher Vorschriften über die Energieverwendung (z.B. kantonale Verbote von Aussen- oder Schwimmbadheizungen) obliegt dem Kunden.

17 Wechsel des Energielieferanten und Ersatzbelieferung

- 17.1 Ein Wechsel des Energielieferanten ist im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben für marktberichtigte Endverbraucher möglich. Der Antrag auf Netzzugang durch den marktberechtigten Endverbraucher auf das nächste Jahr muss, unter Vorbehalt bereits bestehender vertraglicher Vereinbarungen, schriftlich bis am 31. Oktober des laufenden Jahres unter Angabe:
- der Messpunktbezeichnung(en)
 - der Debitorennummer
- an die EBL erfolgen.

Für marktberichtigte Endverbraucher, die neu an das Verteilnetz der EBL angeschlossen werden, muss der Antrag auf freien Netzzugang zwei Monate vor Inbetriebnahme des Anschlusses schriftlich erfolgen (Art. 11 Abs. 3 StromVV).

- 17.2 Ab dem Zeitpunkt des von der EBL bewilligten Netzzugangs verzichtet der Kunde auf die Bedingungen zur Grundversorgung nach StromVG und die gemäss gültigem Preisblatt erwähnten Energiepreise der Grundversorgung.
- 17.3 Der Endverbraucher mit Netzzugang sorgt mit einem rechtsgültigen Energielieferungsvertrag für die Deckung seines Bedarfes.

- 17.4 Benutzt der Endverbraucher mit Netzzugang das Netz der EBL, ohne dass seine Bedarfsdeckung durch Energielieferungsverträge gesichert ist, kommt automatisch ein Energielieferungsvertrag (Ersatzlieferung) mit der EBL bzw. mit dem von der EBL bezeichneten Lieferanten zustande. Die Energiepreise werden durch die EBL bzw. durch den von der EBL bezeichneten Lieferanten festgelegt. Die EBL bzw. der Lieferant kann sämtliche Aufwendungen im Zusammenhang mit dieser Energielieferung dem Endverbraucher in Rechnung stellen.

D GEMEINSAME BESTIMMUNGEN

18 Meldepflichten

- 18.1 Der EBL ist mindestens 30 Tage im Voraus unter Angabe des genauen Zeitpunktes schriftlich Meldung zu erstatten:
- vom Verkäufer: der Eigentumswechsel einer Liegenschaft oder einer Wohnung, bzw. einer Energieerzeugungsanlage, mit Adressangabe des Käufers;
 - vom wegziehenden Mieter oder Pächter: der Wegzug aus gemieteten bzw. gepachteten Räumen, mit Angabe der neuen Wohnadresse, des Datums der Schlüsselrückgabe an den Vermieter/Verpächter oder des Ablaufdatums des Miet- bzw. Pachtvertrages; bei Uneinigkeit bezüglich des Datums des Wegzugs sind die Angaben des Vermieters/Verpächters für die EBL massgebend;
 - vom Vermieter oder Verpächter: der Mieter- bzw. Pächterwechsel einer Wohnung oder Liegenschaft;
 - vom Eigentümer der verwalteten Liegenschaft: der Wechsel in der Person oder Firma, welche die Liegenschaftsverwaltung besorgt, mit Angabe deren Adresse;
 - vom Erzeuger: Eintritt in die KEV; Austritt aus der KEV; Inanspruchnahme der Einmalvergütung des Bundes (EIV); Modalitäten über Lieferung von Strom oder Herkunftsnachweise an Dritte.

Erfolgt keine oder eine verspätete Meldung, so haftet der Kunde für sämtliche daraus entstehende Kosten bis zur nächsten Ablesung.

- 18.2 Der Endverbraucher mit freiem Netzzugang ist verpflichtet, unter Einhaltung der durch die gesetzlichen Vorgaben oder Richtlinien der Branche festgelegten Frist, mindestens aber 10 Arbeitstage vorher, sämtliche Änderungen im Lieferverhältnis zum Energielieferanten (z.B. Wechsel eines Stromlieferanten, Beendigung eines Liefervertrages, Änderung von Stammdaten des standardisierten Datenaustausches usw.) der EBL schriftlich bekannt zu geben.

- 18.3 Der Endverbraucher mit freiem Netzzugang hat der EBL bei einer Änderung folgende Angaben mitzuteilen:
- Messpunktbezeichnung(en)
 - Debitorennummer
 - Beendigung des bestehenden Liefervertrages und/oder Bezeichnung des neuen Lieferanten
 - Datum der gewünschten Umsetzung
 - Modalitäten des Energiedatenmanagements
 - Modalitäten der Verrechnung der Netznutzung

Die EBL kann mit dem Drittlieferanten einen Rahmenvertrag betreffend Abwicklung der Verrechnung der Netznutzung, des Energiedatenmanagements und weiterer Modalitäten abschliessen.

19 Einschränkungen der Netznutzung und Energielieferung

- 19.1 Die EBL hat ohne Kostenfolge das Recht, die Netznutzung und/oder Energielieferung einzuschränken oder ganz einzustellen:
- bei Einwirkungen durch Dritte und höherer Gewalt, wie Krieg oder kriegsähnlichen Zuständen, automatischem Lastabwurf, inneren Unruhen, Streiks, Sabotage;
 - bei Naturereignissen, wie Einwirkungen durch Feuer, Explosion, Wasser, Eisgang, Blitz, Wind, Schneelast, Erdbeben;
 - bei ausserordentlichen Vorkommnissen, wie Schäden oder Störungen an elektrischen Anlagen und Netzen sowie Überlastungen in den Energieversorgungsanlagen;
 - bei betriebsbedingten Unterbrechungen, wie z.B. für Kontrollen, Reparaturen, Unterhalts- und Erweiterungsarbeiten oder bei Unterbrechung der Zufuhr vom Vorlieferanten oder bei Lieferengpässen;
 - bei Unfällen oder bei Gefahr für Mensch, Tier, Umwelt oder Sachen;
 - wenn es die Aufrechterhaltung der allgemeinen Versorgungssicherheit notwendig macht;
 - bei Energieknappheit im Interesse der Aufrechterhaltung der Elektrizitätsversorgung des Landes;
 - aufgrund behördlich angeordneter Massnahmen, Anweisungen des Übertragungsnetzbetreibers oder im Interesse der übergeordneten Versorgung.

- 19.2 Die EBL wird bei den Einschränkungen in der Regel auf die Bedürfnisse der Kunden Rücksicht nehmen. Voraussehbare längere Unterbrechungen und Einschränkungen werden den Kunden nach Möglichkeit im Voraus und in geeigneter Form angezeigt.
- 19.3 Die EBL ist berechtigt, zur optimalen Lastbewirtschaftung für bestimmte Gerätekategorien die Freigabezeiten einzuschränken oder zu verändern. Die dafür notwendigen technischen Einrichtungen gehen ab der Grenzstelle zu Lasten des Kunden. Eine allfällige Lastbewirtschaftung durch Dritte darf die Massnahmen der EBL nicht beeinträchtigen.
- 19.4 Die Kunden haben von sich aus alle nötigen Vorkehrungen zu treffen, um in ihren Anlagen Schäden oder Unfälle zu verhüten, die durch Netz- und Energieunterbruch, Wiedereinschaltung sowie aus Spannungs- oder Frequenzschwankungen und Oberschwingungen im Netz entstehen können. In besonderem Masse gilt diese Verpflichtung für auf solche Ereignisse anfällige Betriebe und Anlagen, wie Krankenhäuser, Altersheime, Computer, Kühlanlagen, Intensivmastbetriebe und dergleichen.
- 19.5 Kunden, die eigene Energieerzeugungsanlagen besitzen oder Energie von dritter Seite beziehen, haben die besonderen Bedingungen über den Parallelbetrieb mit dem Netz der EBL einzuhalten. Insbesondere ist darauf zu achten, dass im Falle von Netz- und Energielieferungsunterbrüchen, Über- oder Unterspannung sowie Über- oder Unterfrequenz im EBL-Netz solche Anlagen automatisch von diesem abgetrennt und nicht wieder zugeschaltet werden können, solange das EBL-Netz spannungslos ist.
- 19.6 Die Kunden haben unter Vorbehalt zwingender gesetzlicher Bestimmungen und den allgemein gültigen Normen keinen Anspruch auf Entschädigung für mittelbaren oder unmittelbaren Schaden, der ihnen entsteht aus:
- Spannungs- und Frequenzschwankungen irgendwelcher Art und Grösse sowie störenden Oberschwingungen im Netz.
 - Unterbrechungen, Einschränkungen oder Einstellung der Netznutzung und Energielieferung oder aus dem Betrieb von Rundsteueranlagen, sofern die Unterbrechungen aus Gründen erfolgen, die in diesen AGB vorgesehen sind.
- 19.7 Bei Unterbrechungen von mehr als drei aufeinander folgenden Tagen oder Einschränkungen der Netznutzung und Energieabgabe von mehr als drei Wochen Dauer können die Pauschal- und Grundpreise angemessen reduziert werden.
- 19.8 Der Entscheid über den Einsatz von Notstromgruppen zur Überbrückung von Unterbrechungen liegt im Ermessen der EBL, ein Anspruch auf einen solchen besteht nicht. Die dadurch anfallenden Kosten können dem Kunden belastet werden.

20 Einstellung der Netznutzung und Energielieferung infolge Kundenverhalten

- 20.1 Die EBL ist berechtigt, nach vorheriger Mahnung und schriftlicher Anzeige die Netznutzung und/oder Energielieferung einzustellen, wenn der Kunde:
- elektrische Einrichtungen oder Geräte benutzt, die den anwendbaren Vorschriften nicht entsprechen oder aus anderen Gründen Personen oder Sachen gefährden;
 - rechtswidrig Energie bezieht oder in das Netz einspeist;
 - den Beauftragten der EBL den Zutritt zu seinen Anlagen oder Messeinrichtungen nicht ermöglicht;
 - seinen Zahlungsverpflichtungen für den Anschlussbeitrag, die Netznutzung und/oder den Energiebezug nicht nachgekommen ist;
 - trotz mehrmaliger Mahnungen gegen Bestimmungen dieser AGB verstösst;
 - Einrichtungen verwendet, die den Netzbetrieb beeinträchtigen (zu grosse Lasten, Netzurückwirkungen, ungleiche Phasenlasten usw.).
- 20.2 Mangelhafte elektrische Einrichtungen oder Geräte, von denen eine beträchtliche Personen- oder Brandgefahr ausgeht, können durch Beauftragte der EBL oder durch das Eidgenössische Starkstrominspektorat ohne vorherige Mahnung vom Verteilnetz abgetrennt oder plombiert werden.
- 20.3 Bei vorsätzlicher Umgehung der Preisbestimmungen durch den Kunden oder dessen Beauftragten sowie bei widerrechtlichem Energiebezug bzw. Rücklieferung hat der Kunde die zu wenig verrechneten Beträge in vollem Umfang zuzüglich Zinsen gemäss Obligationenrecht und einer Entschädigung für die verursachten Umtriebe zu bezahlen, bzw. erfolgte Gutschriften zurückzuerstatten. Die EBL behält sich vor, in solchen Fällen Strafanzeige zu erstatten.
- 20.4 Die Einstellung der Netznutzung und/oder Energielieferung durch die EBL befreit den Kunden nicht von der Zahlungspflicht für ausgestellte Rechnungen oder von der Erfüllung anderer Verbindlichkeiten gegenüber der EBL. Aus der rechtmässigen Einstellung der Netznutzung und/oder Energielieferung durch die EBL entsteht dem Kunden kein Anspruch auf Entschädigung irgendwelcher Art.

21 Haftung

- 21.1 Die Haftung richtet sich nach den einschlägigen zwingenden gesetzlichen Bestimmungen. Jede weitergehende Haftung ist, soweit vertraglich nicht ausdrücklich anders vereinbart, ausgeschlossen.
- 21.2 Ist eine Partei aufgrund höherer Gewalt daran gehindert, ihre Verpflichtungen aus dem Rechtsverhältnis ganz oder teilweise zu erfüllen, so bleibt das Rechtsver-

hältnis wirksam. Die betroffene Partei ist von ihrer Haftung wegen Nichterfüllung der jeweiligen Verpflichtungen befreit, soweit und solange der Umstand höherer Gewalt andauert, vorausgesetzt

- die betroffene Partei macht über die Medien oder direkt der anderen Partei innert nützlicher Frist nach Eintritt Mitteilung vom Vorliegen und den näheren Umständen der höheren Gewalt und
- die betroffene Partei unternimmt alle zumutbaren Anstrengungen, der Nichterfüllung abzuhelpen.

Als Fälle höherer Gewalt gelten aussergewöhnliche, nicht vermeidbare betriebliche Ausfälle oder behördlicherseits angeordnete Massnahmen, welche die Erzeugung, Lieferung und/oder Fortleitung von Energie beeinträchtigen, Störungen im nationalen oder internationalen Verbundbetrieb, behördliche Eingriffe, Anweisungen des Übertragungsnetzbetreibers, aussergewöhnliche Witterungsbedingungen (extreme Trockenheit, starker Schneefall, ausserordentliche Hoch- und Niederwasser), Erdbeben, Erdbeben, Lawinen, Generalstreik, Sabotage, oder ähnliches.

- 21.3 Der Kunde haftet für allen Schaden, den er durch sein Verschulden, durch Nachlässigkeit oder vorschriftswidrige Benutzung seiner elektrischen Einrichtungen der EBL oder Drittpersonen gegenüber verursacht.

22 Datenschutz

- 22.1 Die EBL wird die im Zusammenhang mit der Abwicklung der einzelnen Rechtsverhältnisse erhobenen oder zugänglich gemachten Daten (z.B. Adressdaten, Rechnungsdaten, Zähler- und Lastgangdaten etc.) zum Zwecke der Datenverarbeitung unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen sowie der Bestimmungen zur informatorischen Entflechtung verarbeiten und nutzen, soweit dies zur Abwicklung des Rechtsverhältnisses notwendig ist, insbesondere zum Zweck der Bilanzierung und Abrechnung der Energielieferung, Berechnung der Netzauslastung, Netzplanung, Bereitstellung von Energie, Aufdeckung von Missbräuchen sowie der für die genannten Zwecke notwendigen Auswertungen.
- 22.2 Die Parteien sind berechtigt, die erhobenen Daten an Dritte (z.B. Verteilnetzbetreiber, Energielieferanten, Inkassounternehmen, Unternehmen der Datenverarbeitung) in dem Umfang weiterzugeben, wie dies zur ordnungsgemässen technischen und kommerziellen Abwicklung der Netznutzung und Energielieferung erforderlich ist. Personenbezogene Daten dürfen im Rahmen von Art. 10a des Bundesgesetzes über den Datenschutz sowie unter Beachtung allfälliger kantonal- und gemeinderechtllicher Bestimmungen durch die Parteien für die Bearbeitung an Dritte weitergegeben werden (Outsourcing). Die individualisierbaren Daten können, müssen aber nicht, während höchstens 5 Jahren aufbewahrt werden, soweit sie nicht gestützt auf die Gesetzgebung zur Aufbewahrung der Geschäftsbücher 10 Jahre aufzubewahren sind.

23 Preise

- 23.1 Die anwendbaren Preise, insbesondere für den Anschluss- und Netzkostenbeitrag, die Netznutzung und die Lieferung elektrischer Energie in der Grundversorgung sowie für die Einspeisung elektrischer Energie werden von der EBL unter Berücksichtigung der aktuellen Marktverhältnisse festgesetzt. Sie können, unter Vorbehalt zwingender gesetzlicher und regulatorischer Vorgaben sowie vertraglicher Vereinbarungen, jederzeit mit einer Vorankündigung von 1 Monat auf jeden Monatsanfang geändert werden.
- 23.2 Die Publikation der Preise erfolgt auf der Homepage der EBL (www.ebl.ch) und darüber hinaus nach Ermessen des Verwaltungsrates der EBL.
- 23.3 Sämtliche bundes- und kantonrechtlichen Steuern, Abgaben sowie Belastungen (wie z.B. Systemdienstleistungen, Kostenüberwälzungen aus vorgelagerten Netzebenen) aus Richtlinien von Branchenverbänden oder der Schweizerischen Höchstspannungsnetzbetreiberin gehen zu Lasten des Kunden. Das gleiche gilt für Kosten aus gesetzlichen Fördermassnahmen für erneuerbare Energien.

24 Rechnungsstellung, Zahlungen und Vergütungen

- 24.1 Die Rechnungsstellung an die Kunden (und Vergütungen) erfolgen in regelmässigen Zeitabständen. Die EBL kann zwischen den Zählerablesungen Teilrechnungen in der Höhe des voraussichtlichen Energiebezugs stellen.
- 24.2 Die Rechnungen sind vom Kunden innert 30 Tagen nach Zustellung ohne jeglichen Abzug mit dem zugestellten Einzahlungsschein oder mit Bank- oder Postauftrag zu begleichen. Die Bezahlung der Rechnungen in Raten ist nur mit ausdrücklicher Zustimmung der EBL zulässig.
- 24.3 Bei Zahlungsverzug erfolgt nach unbenutztem Ablauf der Zahlungsfrist eine erste Mahnung an den Kunden mit einer weiteren Zahlungsfrist von 10 Arbeitstagen und dem Hinweis auf die Verrechnung von Mahngebühren im Falle einer weiteren Mahnung. Wird der ersten Mahnung nicht Folge geleistet, so erfolgt eine zweite Mahnung mit einer letzten Zahlungsfrist von 10 Arbeitstagen und dem Hinweis der Unterbrechung der Netznutzung und/oder Energielieferung bei erneutem Ausbleiben der Zahlung.
- 24.4 Nach Ablauf der Zahlungsfrist werden dem Kunden die durch den Zahlungsverzug verursachten zusätzlichen Aufwendungen (Mahngebühren, Porto, Inkasso, Ein- und Ausschaltungen usw.) zuzüglich Verzugszinsen gemäss Obligationenrecht in Rechnung gestellt.

- 24.5 Die Mahngebühren werden wie folgt festgelegt:
- Bei der ersten Zahlungserinnerung oder Mahnung werden keine Gebühren erhoben.
 - Für jede allfällige weitere Mahnung beträgt die Mahngebühr CHF 50.00 (inkl. MwSt.); zuzüglich allfällige Inkasso- und Betreuungskosten.
- 24.6 Bei wiederholtem Zahlungsverzug oder wenn berechtigte Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des Kunden bestehen, kann die EBL vom Kunden angemessene Vorauszahlungen oder Sicherstellungen verlangen, Münz- oder andere Prepaymünzzähler einbauen oder monatlich bzw. wöchentlich Rechnung stellen. Münzzähler können von der EBL so eingestellt werden, dass ein angemessener Teil der eingeworfenen Münzen zur Tilgung bestehender Forderungen aus Netznutzung und/oder Energielieferungen der EBL übrig bleibt. Die Kosten für den Ein- und Ausbau der entsprechenden Zähler sowie für zusätzliche Aufwendungen in diesem Zusammenhang gehen zu Lasten des Kunden.
- 24.7 Die Auszahlung von Einspeisevergütungen und allfälliger Förderbeiträge erfolgt erst, wenn die Anlagen korrekt abgenommen sind, alle nötigen Dokumente vorliegen und keine Beanstandungen seitens der EBL vorliegen. Die Auszahlungsfrist beträgt 30 Tage.
- 24.8 Bei allen Rechnungen, Vergütungen und Zahlungen können Fehler und Irrtümer nachträglich während 5 Jahren ab Fälligkeit berichtigt werden.
- 24.9 Bei Beanstandungen der Energiemessung ist der Kunde nicht berechtigt, die Zahlung der Rechnungsbeträge und die Leistung von Akontozahlungen zu verweigern. Bestrittene Rechnungen gegenüber der EBL dürfen nicht mit deren Guthaben aus Netznutzung oder Energielieferungen verrechnet werden. Die EBL kann hingegen Guthaben aus der Rücklieferung von Energie unabhängig vom Objekt mit ausstehenden Rechnungen des Kunden verrechnen.

E SCHLUSSBESTIMMUNGEN

25 Teilnichtigkeit, Lückenfüllung

- 25.1 Sollten einzelne Bestimmungen in diesen AGB oder in individuellen Verträgen (inklusive integrierende Bestandteile und Anhänge) der EBL mit dem Kunden ganz oder teilweise ungültig sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen davon unberührt.

Die Parteien verpflichten sich in diesem Fall, die unwirksame Bestimmung durch eine ihr in wirtschaftlichem Erfolg möglichst gleichkommende wirksame Regelung zu ersetzen, die das bei Begründung der Rechtsbeziehung bestehende Verhältnis wieder herstellt, oder welche die wirtschaftliche Zielsetzung des Rechtsverhältnisses erreicht.

- 25.2 Sollte ein relevanter Sachverhalt nicht geregelt sein, verpflichten sich die Parteien, dafür eine möglichst sachgerechte und an die übrigen Regelungen angepasste Lösung zu finden.

26 Anwendbares Recht, Gerichtsstand

- 26.1 Das Rechtsverhältnis zwischen dem Kunden und der EBL untersteht ausschliesslich dem Schweizerischen Recht.
- 26.2 Für die Beurteilung von Streitigkeiten zwischen dem Kunden und der EBL anerkennen die Parteien unter Vorbehalt von zwingenden gesetzlichen Bestimmungen die ausschliessliche Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte am Sitz der EBL.

27 Inkrafttreten

- 27.1 Diese AGB treten mit der Genehmigung durch den Verwaltungsrat vom 5. Juni 2014 am 1. Juli 2014 in Kraft. Sie ersetzen die AGB für die Netznutzung und den Bezug elektrischer Energie vom 01. Oktober 2008.

**EBL (Genossenschaft
Elektra Baselland)**

Mühlemattstrasse 6
4410 Liestal

T 0800 325 000
F 061 926 11 22

www.ebl.ch
info@ebl.ch